

Kurztitel

Finanzausgleichsgesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 687/1988 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 693/1991

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 14

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.1992

Beachte

Abs. 2: Verfassungsbestimmung

Text**C. Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben**

§ 14. (1) (Anm.: Tritt mit 31. 12. 1992 außer Kraft)

(2) (Verfassungsbestimmung) Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben sind Abgaben auf die entgeltliche Lieferung von Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte und von Getränken einschließlich der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs, soweit die Lieferung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt. Ausgenommen von der Besteuerung sind Lieferungen von Milch und Lieferungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 4 Umsatzsteuergesetz, BGBl. Nr. 223 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 660/1989. § 8 Abs. 4 F-VG 1948 ist nicht anzuwenden.

(3) (Anm.: Tritt mit 31. 12. 1992 außer Kraft)

(4) (Anm.: Tritt mit 31. 12. 1992 außer Kraft)